

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt das Ziel einer Neuabgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag, soweit dies aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend geboten ist.

B. Lösung

Die gegenwärtige Wahlkreiseinteilung entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der deutschen Bevölkerung. Da voraussichtlich mit Neuwahlen schon im Frühjahr 1983 zu rechnen ist, beschränkt sich die vorgeschlagene Änderung des Bundeswahlgesetzes auf eine Neuabgrenzung des Wahlkreises 228 (Erlangen), der um mehr als + 33 ¹/₃ v. H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise abweicht. Durch Verlagerung der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch aus dem Wahlkreis 228 in den Wahlkreis 229 (Fürth) soll dies korrigiert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149, 1776; BGBl. 1980 I S. 80, 541), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149, 1776; BGBl. 1980 I S. 80, 541) erhält die Einteilung der Wahlkreise 228 (Erlangen) und 229 (Fürth) folgende Fassung:

„Wahlkreis Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
228	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Nürnberger Land, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Adelsdorf, Baiersdorf, Bubenreuth, Eckental, Hemhofen, Heroldsberg, Höchstadt a. d. Aisch, Kalchreuth, Möhrendorf, Röttenbach, die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth (= Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 229)
229	Fürth	Kreisfreie Stadt Fürth, Landkreise Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Herzogenaurach, Weisendorf, die Verwaltungsgemeinschaften Aurachtal (= Gemeinden Aurachtal, Oberreichenbach), Heßdorf (= Gemeinden Großenseebach, Heßdorf), Höchstadt a. d. Aisch (= Gemeinden Gremsdorf, Lonnerstadt, Mühlhausen, Vestenbergsgreuth, Wachenroth), (Übrige Gemeinden s. Wkr. 228)“

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, in der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung die Abgrenzung von Wahlkreisen neu zu beschreiben und bekanntzumachen, wenn dies auf Grund kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen angezeigt ist.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Oktober 1982

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Die geltende Einteilung des Wahlgebietes in 248 Wahlkreise ergibt sich aus § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes und der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) sowie der nachfolgenden Bekanntmachungen des Bundesministers des Innern vom 25. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1176), vom 15. Januar 1980 (BGBl. I S. 80) und vom 13. Mai 1980 (BGBl. I S. 541).

Da mit Neuwahlen bereits im Frühjahr 1983 zu rechnen ist, erscheint es insbesondere im Interesse möglichst weitgehender Kontinuität der bisherigen Wahlkreiseinteilung sachgerecht und gerechtfertigt, eine Änderung der Wahlkreiseinteilung auf die Fälle zu beschränken, in denen eine Neueinteilung verfassungsrechtlich geboten ist. Dies rechtfertigt sich insbesondere auch deshalb, weil für die Wahl zum übernächsten Bundestag auf Grund der dann vorliegenden neuen Bevölkerungszahlen aus der Volkszählung 1983 umfangreichere Neuabgrenzungen der Wahlkreise wie auch eine Änderung der Verteilung der Wahlkreise auf die Länder vorzunehmen sein werden.

Dem Änderungsvorschlag liegen die Zahlen der deutschen Bevölkerung im Wahlgebiet nach dem Stand vom 1. Oktober 1981 zugrunde. Von diesem Stand geht auch der Bericht der Wahlkreiskommission für die 9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages aus (vgl. Drucksache 9/1636 vom 29. April 1982).

Nach dem Stand der Bevölkerung zum 1. Oktober 1981 steht eine andere Verteilung der Wahlkreise auf die Länder derzeit nicht an.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen bedarf es einer Neuabgrenzung derjenigen Wahlkreise, in denen die Zahl der deutschen Bevölkerung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise mehr als $\pm 33\frac{1}{3}$ v. H. abweicht (Verfassungsgrundsatz; vgl. BVerfGE Bd. 16 S. 130 ff.; Bd. 16

S. 145 f.; s. auch § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes). Nach dem Bevölkerungsstand zum 1. Oktober 1981 beträgt die durchschnittliche Zahl der deutschen Bevölkerung eines Wahlkreises 223 488. Danach ist der Wahlkreis 228 Erlangen, der von diesem Bevölkerungsdurchschnitt um + 34,9 v. H. abweicht, neu abzugrenzen. Die vorgeschlagene Neuabgrenzung folgt einem gemeinsamen Vorschlag der CSU sowie der Landesverbände Bayern der SPD und FDP, dem sich auch die Bayerische Staatsregierung angeschlossen hat. Danach soll die Überschreitung der $33\frac{1}{3}$ v. H.-Abweichung durch Umsetzung der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch (Gemeinden Gremsdorf, Lonnerstadt, Mühlhausen, Vestenbergsgreuth, Wachenroth) vom Wahlkreis 228 (Erlangen) in den Wahlkreis 229 (Fürth) beseitigt werden. Auch der Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat sich in seiner 41. Sitzung am 29. September 1982 für diese Lösung ausgesprochen.

Zu Artikel 2

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung des Bundesministers des Innern soll es ermöglicht werden, die Anlage zum Bundeswahlgesetz in der nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes geltenden Fassung neu zu beschreiben und bekanntzumachen, sofern kommunale Gebiets- oder Namensänderungen dies angezeigt erscheinen lassen. Eine vergleichbare Ermächtigung enthält auch Artikel 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149).

Zu Artikel 3

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.